

# Grundsätze des Rechts

Verwaltungsgrundsätze  
Grundlagen/Systematik des öffentlichen  
Rechts  
Grundlagen Verwaltungsakte

lic.iur. Reto Gasser, Rechtsanwalt&Notar,  
reto.gasser@stampfli.ch  
032 625 18 00  
Stampfli Rechtsanwälte Solothurn

# Inhalt

- Verwaltungsgrundsätze
- Stufenaufbau des Rechts
- Öffentliches Recht – Privatrecht
- Verwaltungsakte
- Rechtsmittel

# Was verstehen wir unter «Recht»?



lic.iur. Reto Gasser, Rechtsanwalt&Notar,  
reto.gasser@stampfli.ch  
032 625 18 00  
Stampfli Rechtsanwälte Solothurn

# Rechtsnormen?

Alle Vorschriften, die das (äussere) Verhalten der Menschen im gesellschaftlichen Leben regeln und die durch eine zuständige Autorität **durchgesetzt** werden



lic.iur. RetGasser, Rechtsanwalt&Notar,  
reto.gasser@stampfli.ch o 032 625 18 00  
Stampfli Rechtsanwälte Solothurn

# Rechtsstaatliches Handeln

Bundesverfassung Artikel 5:

## **Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns**

<sup>1</sup>Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

<sup>2</sup>Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

<sup>3</sup>Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

<sup>4</sup>Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

# Legalitätsprinzip

- Die Verwaltung wird nur tätig, wenn ein Gesetz sie dazu ermächtigt.
- Die Verwaltung hält sich im Rahmen der Gesetze und beachtet die Rechtsgrundsätze.

⇒ **Beispiele:**

**Steuern**

**Busse**

**Strafe etc.**

# Öffentliches Interesse

- Staatliches Handeln soll im **öffentlichen Interesse** liegen.

⇒ **Beispiele:**

**Verkehrssicherheit**

**Gesundheit**

**Ruhe**

# Verhältnismässigkeitsprinzip

- Bei Rechtsanwendungen werden öffentliche und private Interessen gegeneinander abgewogen und in ein vernünftiges Verhältnis gesetzt.
- Eingriffe in Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfolgen nur, wenn dies notwendig ist und soweit öffentliches Interesse besteht.

## Beispiele?

### → Bewilligungen mit Auflagen

lic.iur. Reto Gasser, Rechtsanwalt&Notar,  
reto.gasser@stampfli.ch  
032 625 18 00  
Stampfli Rechtsanwälte Solothurn



# Rechtsgleichheit

- Alle Bürgerinnen und Bürger werden gleich behandelt.
- Das Recht wird bei allen gleich angewendet.
  - Zwei gleichartige Sachverhalte werden nicht unterschiedlich behandelt, sondern gleich.
  - Zwei verschiedenartige Sachverhalte werden nicht gleich behandelt, sondern ungleich.

⇒ **Beispiel?**

⇒ **Gleiches gleich, Ungleiches ungleich behandeln**

# Treu und Glauben

- Das Verhältnis zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern ist von **gegenseitigem Vertrauen** getragen.
  - *Es verhält sich jede, jeder so, wie es der andere von ihnen in guten Treuen erwarten kann, d.h. kein widersprüchliches oder gar rechtsmissbräuchliches Verhalten.*
- Bürgerinnen und Bürger dürfen sich auf die Verbindlichkeit der Auskünfte der Verwaltung verlassen.

- **Voraussetzung für Staatshaftung:**

- schriftliche Zusage

- Zuständige Stelle / Person

- Vermögensdisposition

- **Voraussetzung für Staatshaftung:**

- schriftliche Zusage

- Zuständige Stelle / Person

- Vermögensdisposition

# Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

- **Verfahrensbeteiligte**

am Beispiel des Einfamilienhauses

Adressat /Betroffene des Entscheides:

die Bauherrschaft

Weitere Verfahrensbeteiligte:

- die vom Entscheid betroffenen Dritten,  
z.B. Nachbarn

# Grundsätze des Verwaltungsverfahren

Gemäss Bundesverfassung (Art. 30 BV / Art. 29 BV ) hat jeder Bürger Anspruch auf Beurteilung einer Angelegenheit durch eine **unbefangene** und **unparteiliche** Behörde.

# Verwaltungsverfahren

## Ausstandspflicht

Die betroffenen Bürger haben Anspruch auf eine rechtmässig zusammengesetzte Behörde.

Das erfordert, dass Verwaltungsangestellte oder Behörde-Mitglieder bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

Ein **Interessenskonflikt** kann **personenbezogen** oder **sachbezogen** sein oder bei **persönlichem Interesse** vorkommen.

## Beispiele nach Gerichtsorganisation Kant. SO

§ 92 GO:            in eigener Sache oder in Sachen des Ehegatten, ....  
                          in Sachen einer Behörde,....deren Mitglied er ist...  
                          in der gleichen Sache als Richter, Parteivertreter,  
                          Verwaltungsbeamter bereits tätig war....



# Fristen

- Der Tag, an dem ein Entscheid eröffnet (zugestellt) wird, zählt bei der Fristberechnung.
- Fristen enden am letzten Tag um 24.00 Uhr.
- Ist dieser letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, endet die Frist am folgenden Werktag.



# Frist wahren

Damit die Frist gewahrt bleibt, muss eine betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden.

Schriftliche Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

# Fristerstreckung

Gesetzlich festgelegte Fristen können nicht erstreckt werden!

Legt eine Behörde eine Frist fest, kann diese erstreckt werden!

**Aber nicht x-beliebigfach**



# Verfügung / Entscheid

- Das in einem Gesetz oder in einer Verordnung niedergeschriebene Recht (generell abstrakter Erlass) wird mit einer **Verfügung** / einem **Entscheid** auf den **Einzelfall** angewendet
- Gesetz = generell-abstrakt
- Verfügung = individuell-konkret

# Definition Verfügung

- Die Verfügung ist ein individueller,
- an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt,
- durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend
- in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird.

# Elemente des Begriffes der Verfügung

- **Hoheitlich** = einseitig, ohne Zustimmung des Betroffenen
- **Individuell** = ein Adressat / best. Zahl von Adressaten
- **Konkret** = Einzelfall
- **Auf Rechtswirkung ausgerichtet**, z.B. Baubewilligung  
(Ausnahme: Feststellungsverfügung)
- **Verbindlichkeit / Erzwingbarkeit**

# Verhandlungshandlungen ohne Verfügungscharakter

- Innerdienstliche Anordnungen / Weisungen an unterstellte Behörde
- Auskünfte / Belehrungen / Ermahnungen
- Realakte: z.B. Einziehung gefährdender Medikamente, Strassenunterhalt
- Vollzugsakte: z.B. Abbruch einer baurechtswidrigen Baute

# Arten von Verfügungen:

- **Rechtsgestaltende Verfügung:**

für Private werden Rechte / Pflichten verbindlich festgesetzt, geändert oder aufgehoben  
z.B. Verbote, Erteilung einer Bewilligung

- **Verweigernde Verfügung:**

Erlass einer rechtsgestaltenden Verfügung wird verweigert  
z.B. Ablehnung Baubewilligungsgesuch



# Arten von Verfügungen:

- **Feststellende Verfügung:**

dient der Klärung der Rechtslage,  
z.B. Feststellung der Haftung für  
Gewässerverschmutzung

# Verfügung / Entscheid / Beschluss / Urteil

Den Entscheid einer Einzelbehörde nennen wir

**Verfügung/Entscheid**

Den Entscheid einer Kollegialbehörde nennen wir

**Beschluss**

(Regierungsrat → Regierungsratsbeschluss)

Den Entscheid einer richterlichen Behörde nennen wir

**Urteil**

lic.iur. Reto Gasser, Rechtsanwalt&Notar,

reto.gasser@stampfli.ch

032 625 18 00

Stampfli Rechtsanwälte Solothurn

# Inhalte und Aufbau

- Angabe der wesentlichen **Tatsachen** und **Rechtssätze**, auf die sich der Entscheid stützt.
- **Erkenntnis/Dispositiv**: Rechtsspruch der Behörde, die **eigentliche Entscheidung** – d.h. welche Rechte oder Pflichten dem Betroffenen auferlegt werden.
- **Kostenregelung**: Gebühren oder andere Kosten, welche dem Betroffenen auferlegt werden.
- **Rechtsmittelbelehrung** mit Angabe an welche Instanz, innerhalb welcher Frist.
- **Adressaten**: Betroffene und allenfalls deren Vertreter, andere Behörden oder Amtsstellen
- **Daten und Unterschrift**: Tag, an dem die Behörde entschieden hat; mit Unterschrift der entscheidungsberechtigten Person; Datum für den Versand ist wichtig für die Fristberechnung bei Rechtsmittel

# Rechtskraft

Fehlt einer Verfügung/einem Entscheid die Rechtsmittelbelehrung, beginnt die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen.

In diesem Fall ist eine Verfügung/ein Entscheid nicht rechtskräftig und kann nicht vollzogen werden

# Fehlerhafte Entscheide

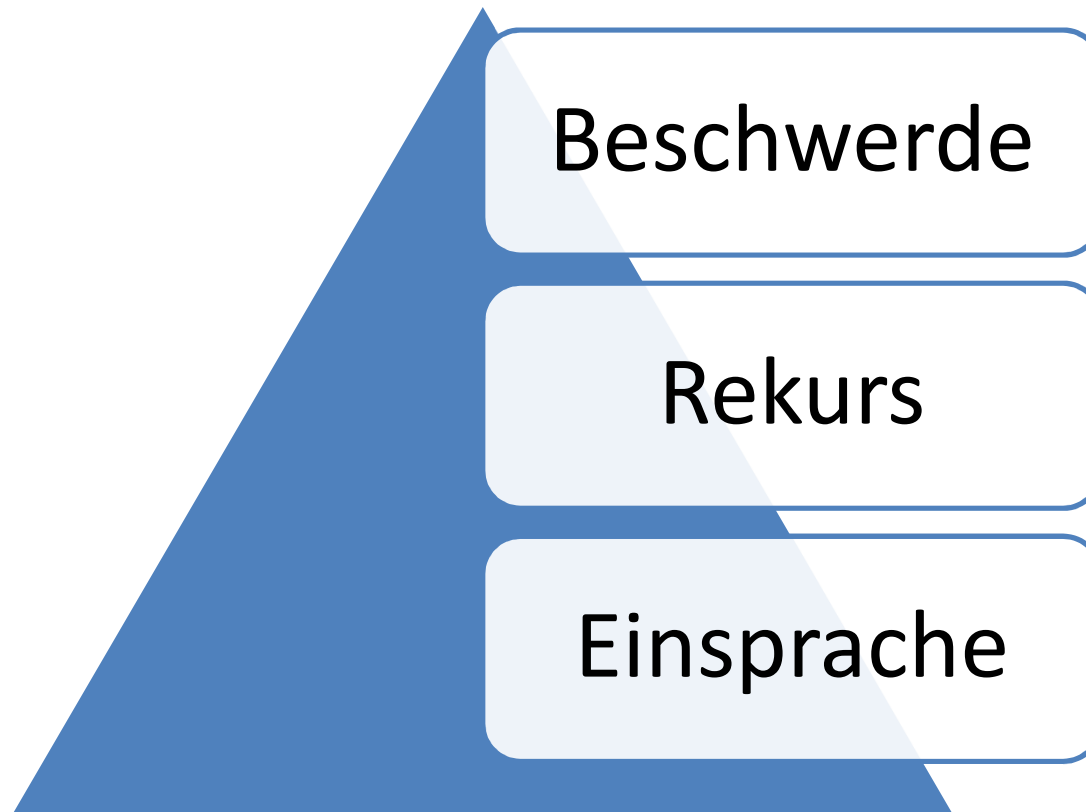
## **Nichtige Verfügung**

gar keine Rechtswirkung

## **Mangelhafte Verfügung**

Verfügung muss angefochten  
werden, ansonsten tritt Wirkung ein

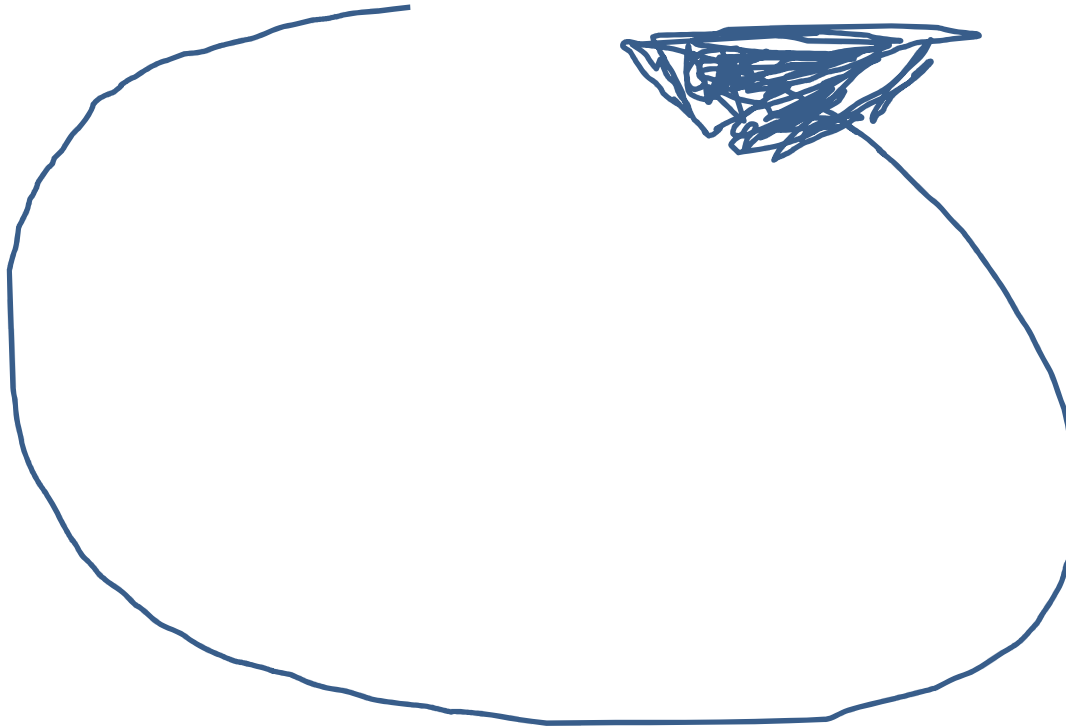
# Rechtsmittel



lic.iur. Reto Gasser, Rechtsanwalt&Notar,  
reto.gasser@stampfli.ch  
032 625 18 00  
Stampfli Rechtsanwälte Solothurn

# Sonderfall Einsprache

- Instanz: In der Regel die gleiche Instanz



Danke für die  
Aufmerksamkeit  
und  
eine schöne Obere

lic.iur. Reto Gasser, Rechtsanwalt&Notar,

[reto.gasser@stampfli.ch](mailto:reto.gasser@stampfli.ch)

032 625 18 00

Stampfli Rechtsanwälte Solothurn